

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Körperschaft trägt den Namen Hakikat Sozial Kultur Bildung e. V.
2. Sie hat ihren Sitz in Offenbach am Main und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
3. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Hakikat Sozial Kultur Bildung e. V. als Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Ihre Organe arbeiten ehrenamtlich, ihre Mitglieder haben nicht Teil an seinem Vermögen und keine Person wird durch eine Vergütung begünstigt, die dem Zweck unangemessen oder fremd ist. Die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ist auf der Grundlage einer noch zu regelnden Finanzordnung möglich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Offenbach am Main und darf von dieser zweckgebunden ausschließlich und unmittelbar für die Förderung sozialer, kultureller und bildender Zwecke eingesetzt werden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der Körperschaft dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## § 3 Aufgaben

Die Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, die darauf gerichtet sind, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Hierbei soll insbesondere die Jugend- und Altenhilfe durch Besuch von alten Leuten in Alten- oder Pflegeheimen; die Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe durch Koch- und Nähkurse, Hilfestellung für Jugendliche bei der Berufswahl und Berufsausbildung, finanzielle Hilfe für bedürftige Studenten sowie die Unterstützung bei der Suche nach Unterkunft und Literatur für die Ausbildung gefördert werden; die Rettung aus Lebensgefahr oder einer schwierigen Lebenssituation wie die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Behinderte und Katastrophenopfer durch

Sprach- und Kleiderhilfe, Verteilung von Hilfsgütern in Katastrophengebieten sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Hilfsorganisationen;  
die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch die Veranstaltung von Kulturreisen und Konferenzen für die Verständigung zwischen verschiedenen Völkern, Kurse in verschiedenen Kulturbereichen wie orientalische Schreibkunst oder Unterrichtung in orientalischen Tänzen;  
die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch Hilfe bei der Wasserversorgung für Gebiete mit Wasserknappheit, Leisten von Kleider- und Nahrungshilfe sowie Unterstützung internationaler Hilfsorganisationen in diesem Zusammenhang;  
die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie durch Beratungshilfe bei Familienproblemen  
sind ebenfalls zentrale Satzungsaufgabe.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft in der Körperschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes vorläufig erworben. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliedschaft in der Körperschaft erlischt durch
  - a) Auflösung der Körperschaft
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand der Körperschaft in Textform erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen,
  - a) wenn es seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt hat und die Verletzung trotz durch den Vorstand erfolgter Abmahnung fortsetzt,
  - b) wenn es seinen der Körperschaft oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Ausschlussandrohung nicht nachkommt oder
  - c) wenn es in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Verhaltensgrundregeln zwischen Menschen verstößt.
7. Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung, den bis zu seiner Wirksamkeit entstandenen Verbindlichkeiten nachzukommen. Verbindlichkeiten sind auch zu leistende Mitgliedsbeiträge.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind berechtigt, an der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fas-

sung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen sowie Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt und der durch den Vorstand einzufordern ist.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladung zur Mitgliederversammlung kann auch elektronisch an die vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adresse erfolgen (Textform). Pro Geschäftsjahr soll mindestens eine Versammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder findet nicht statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, das vom Protokollführer und einem weiteren Gründungsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand erledigt die laufende Verwaltung und bereitet die Mitgliederversammlung vor.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsbefugnis (§ 26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Vorsitzende den Verein alleine und der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister ihn im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden jeweils nur gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten dürfen.

Der Vorstand hat gemeinsam gegenüber der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

## § 8 Verwendung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies gilt auch für die Tätigkeit als Vorstand.

Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

Aufwendungen des Vorstandes werden im Rahmen des Vereinszwecks erstattet. Der Vorstand kann pauschale Tätigkeitsvergütungen für Mitglieder des Vorstands bis zur Höhe von 720,00 EUR jährlich beschließen (Ehrenamtspauschale).

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Körperschaft.

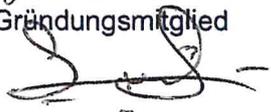
Offenbach, den 25.05.2018

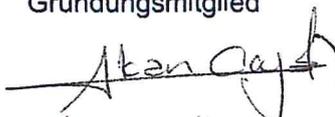
Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung hinsichtlich der vorstehenden Satzung wird durch die Gründungsmitglieder festgestellt.

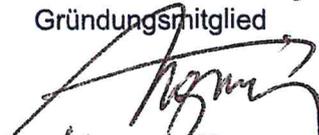
  
Denizli Mustafa  
Gründungsmitglied

  
Mehmet Koca  
Gründungsmitglied

  
Mehmet Fehi Karadag  
Gründungsmitglied

  
Senol Ödemir  
Gründungsmitglied

  
Mehmet Altan Cay  
Gründungsmitglied

  
Hasan Evrim  
Gründungsmitglied

  
Birol Iscan  
Gründungsmitglied